

# **BGer 4A 278/2016 vom 25. August 2016**

Bundesgericht, 2016-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_278\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_278_2016)

FR: TF 4A 278/2016 du 25 août 2016

IT: TF 4A 278/2016 del 25 agosto 2016

## **Regeste**

Gesellschaftsrecht | Gesellschaftsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerdeschrift enthält keinen materiellen Antrag, wie er nach Art. 42 Abs. 1 BGG grundsätzlich erforderlich ist. Der blosserückweisungsantrag genügt indessen, weil das Bundesgericht, sollte es die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers für begründet erachten, kein Sachurteil fällen könnte. Es müsste die Streitsache diesfalls zur weiteren Abklärung der tatsächlichen Grundlagen des geltend gemachten Schadens an die Vorinstanz zurückweisen ( BGE 136 V 131

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Mit Blick auf die allgemeinen Begründungsanforderungen an eine Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) behandelt es aber grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind; es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden. Unerlässlich ist im Hinblick auf Art. 42 Abs. 2 sowie Art. 106 Abs. 2 BGG , dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 89, 115 E. 2 S. 116). Erfüllt eine Beschwerde diese Anforderungen nicht, ist darauf nicht einzutreten.

### **E. 1.3**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 17 f. mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 117, 264 E. 2.3 S. 266). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Für eine Kritik am festgestellten Sachverhalt gilt das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG ( BGE 140 III 264 E. 2.3

S. 266 mit Hinweisen). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern die genannten Voraussetzungen erfüllt sein sollen ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 90). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18).

## **E. 2**

Die Vorinstanz liess offen, ob überhaupt von einem Arbeitsvertrag ausgegangen werden kann, da fraglich sei, ob ein Subordinationsverhältnis des Beschwerdeführers zur Gesellschaft bestanden habe oder ob nicht vielmehr - was der gesetzlichen Auffangordnung entspreche - jeder Verwaltungsrat an der Geschäftsführung gemäss Art. 716b Abs. 3 OR (gesamthaft) und damit nicht untergeordnet mitgewirkt habe. Sie erwog sodann, zwar sei in der Mitwirkung des Beschwerdegegners an der Kündigung vom 12. Juni 2012 ein Verstoss gegen den - in diesem Zeitpunkt nach wie vor geltenden - ABV zu erblicken. Jedoch habe der Beschwerdeführer mit dem Abschluss des Aktienkaufvertrages und der Austrittsvereinbarung am 13. September 2012 dem Beschwerdegegner nach Treu und Glauben zu erkennen gegeben, mit den mit der Gesellschaft verbundenen Einkommensquellen abschliessen zu wollen. Die übliche Berechnung des Substanzwertes einer Gesellschaft bzw. deren Aktien berücksichtige nämlich die künftigen Einkommensmöglichkeiten und gelte diese somit ab. Darauf sei er zu behaften und der Beschwerdegegner habe somit davon ausgehen dürfen, dass der Beschwerdeführer keine weiteren Ansprüche aus dem ABV mehr erheben würde. Dies gelte umso mehr, als die Austrittsvereinbarung ausdrücklich mit "Vereinbarung [...] betreffend Aufhebung des Arbeitsverhältnisses und Austritt" betitelt gewesen sei. Zur Stützung ihrer Begründung verwies die Vorinstanz zudem auf die erstinstanzliche Einvernahme des Beschwerdeführers, wo dieser auf die Frage, ob er beim Abschluss der Vereinbarung (gemeint die Austrittsvereinbarung) das Gefühl gehabt habe, es sei irgendetwas nicht geregelt und der ABV habe noch irgendeine Wirkung, antwortete: "Nein, das war dann alles geregelt. Ausser das [sic] die Kündigung nicht in Ordnung war. Es hat immer geheissen, die Kündigung sei nicht in Ordnung und ich könne nichts dagegen machen". Und weiter auf die Frage, ob man bei der Schlussvereinbarung den ABV aussen vor lassen wollte: "Nein, ich wollte gar nichts mehr am Schluss. Ich wollte nur noch, dass das Geld endlich bei mir ist". Zudem erwog die Vorinstanz, in einem der beiden Verträge vom 13. September 2012 seien der Beschwerdeführer und die Gesellschaft übereingekommen, das Arbeitsverhältnis per Ende September 2012 aufzulösen. Diese Verträge seien unangefochten geblieben. Folglich beruhe die Auflösung des Arbeitsverhältnisses bzw. die Einstellung der Geschäftsleitungstätigkeit auf einer vertraglichen Übereinkunft. Der Kausalzusammenhang zwischen einer Verletzung des ABV und dem geltend gemachten Schaden (künftiger Erwerbsausfall) wäre daher unterbrochen worden.

## **E. 3**

Der ABV enthielt als materielle Bestimmungen u.a. das Recht jedes Aktionärs zur Einsitznahme in den Verwaltungsrat und in die Geschäftsleitung (bei entsprechendem Willen zur Mitarbeit) sowie eine Regelung der Gewinnverteilungspolitik, bzw. -

sinngemäss - die Verpflichtung der Aktionäre, ihr Stimmrecht im Sinn dieser Regelungen auszuüben. Ausserdem regelte er in materieller Hinsicht ein Konkurrenzverbot und ein Vorkaufsrecht für die Aktien. Der Beschwerdeführer macht Ansprüche aus einem nicht abgegoltenen Schaden aus einer im Juni 2012 erfolgten Verletzung des ABV geltend. Die Vorinstanz kam zum Schluss, die Mitwirkung des Beschwerdegegners an der von der Gesellschaft ausgesprochenen Kündigung am 12. Juni 2012 habe im damaligen Zeitpunkt einen Verstoß gegen den Anspruch des Beschwerdeführers auf Einsitz und Mitarbeit in der Geschäftsleitung beinhaltet. Sie prüfte daher, ob dem Beschwerdeführer aus diesem früheren Vertragsbruch trotz Auflösungsvereinbarung und Aktienkaufvertrag vom 13. September 2012 noch Ansprüche zustehen.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz erkannte, die Parteien hätten die zwischen ihnen und die zwischen der Gesellschaft und dem Beschwerdeführer bestehenden Rechte und Pflichten mit den beiden Vereinbarungen vom 13. September 2012 abschliessend und umfassend regeln wollen. Es wird aus der Begründung im angefochtenen Entscheid nicht ganz klar, ob die Vorinstanz annahm, dies habe dem übereinstimmenden tatsächlichen Willen der Parteien entsprochen - also auch jenem des Beschwerdeführers im damaligen Zeitpunkt - oder ob sie (nur) davon ausging, der Beschwerdegegner habe jedenfalls nach dem Vertrauensprinzip auf einen entsprechenden Willen des Beschwerdeführers schliessen dürfen. Für ersteres spricht der Hinweis auf die Befragung des Beschwerdeführers vor erster Instanz und seine Antwort auf die Frage, ob man den ABV aussen vor lassen wollte (vgl. E. 2 hiavor). Für das Zweite spricht, dass die Vorinstanz ausführte, der Beschwerdegegner habe nach Treu und Glauben davon ausgehen dürfen, dass der Beschwerdeführer keine weiteren Ansprüche aus dem ABV mehr erheben würde. Auch wenn aber zu Gunsten des Beschwerdeführers von einer vertrauensrechtlichen Auslegung ausgegangen wird, womit eine vom Bundesgericht frei überprüfbare Rechtsfrage - und nicht wie bei der Feststellung einer tatsächlichen Willensübereinstimmung eine Frage der Beweiswürdigung ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. E. 1.3 hiavor) - vorliegt ( BGE 133 III 61 E. 2.2.1 S. 67; 132 III 24 E. 4 S. 28, 268 E. 2.3.2 S. 274 f., 626 E. 3.1 S. 632), ist die Würdigung der Vorinstanz nicht zu beanstanden. Zuzustimmen ist dem Beschwerdeführer zwar insofern, als er geltend macht, dass die beiden Vereinbarungen vom 13. September 2012 mit Bezug auf mögliche Ansprüche des Beschwerdeführers gegen den Beschwerdegegner aus dem ABV keine Saldoklausel enthielten. Die Austrittsvereinbarung, mit der gemäss Präambel (E) die weiteren "Details des Austritts des Arbeitnehmers [...] abschliessend" geregelt werden sollten, wurde nur zwischen der Gesellschaft und dem Beschwerdeführer geschlossen. Sie betraf also nicht persönliche Verpflichtungen des Beschwerdegegners. Die Rüge des Beschwerdeführers, deswegen und weil die Verträge vom 13. September 2012 einen ausdrücklichen Schriftlichkeitsvorbehalt enthalten hätten, dürfe kein impliziter Verzicht auf weitere Ansprüche angenommen werden, ist trotzdem nicht stichhaltig. Die Schriftlichkeitsvorbehalte betrafen die in diesen beiden Verträgen geregelten Gegenstände. Im Aktienkaufvertrag, der allein auch zwischen den vorliegenden Parteien (und F.\_\_\_\_\_) geschlossen wurde, wird dies in Ziffer 11.5 ausdrücklich gesagt. Nur weitere Vereinbarungen betreffend den zwischen den Parteien abgeschlossenen Gegenstand - den Aktienkauf - hätten somit der Schriftlichkeit bedurft. Mit dem Verkauf der Aktien wurde der ABV aber nach übereinstimmenden Angaben der Parteien hinfällig. Der Beschwerdegegner weist zu Recht mit Aktenhinweis darauf hin, dass der Beschwerdeführer in seiner erstinstanzlichen Replik ebenfalls davon ausgegangen war, der ABV sei mit dem

Aktienverkauf dahingefallen. Im Gegensatz zum Aktienverkauf und der Regelung aller Einzelheiten betreffend Rechte und Pflichten zufolge Ausscheiden aus der Arbeitstätigkeit, die mit der Austrittsvereinbarung abschliessend geregelt wurden und geregelt werden mussten, bestand daher keine Veranlassung, eine Vereinbarung auch zum ABV zu treffen. Dass die Parteien selber von einem Hinfall des ABV ausgingen, zeigt sich im Übrigen auch darin, dass sie im Aktienkaufvertrag (Ziff. 6.2) ein Konkurrenzverbot regelten, das im Umkreis von 50 km während zwei Jahren nach Vollzug des Aktienkaufs geltend sollte. Dieses ersetzte offensichtlich das in Ziffer 5 des ABV enthaltene Konkurrenzverbot, das ebenfalls für den Umkreis von 50 km vereinbart war und nach dem Ausscheiden eines Vertragspartners für die folgenden zwei Jahre gelten sollte. Daraus, dass die Parteien es unterliessen, eine Vereinbarung auch zum ABV zu treffen und entsprechend auch keine Saldoklausel zum ABV vorliegt, kann der Beschwerdeführer daher nichts für sich ableiten. Das war vielmehr naheliegend. Der Beschwerdeführer meint allerdings, eine Saldoklausel betreffend ABV hätte sich aufgedrängt, weil die Parteien anwaltlich vertreten waren und er unmittelbar im Anschluss an die Kündigung auf die Verletzung des ABV aufmerksam gemacht habe, was er bereits vor Vorinstanz geltend gemacht habe. Die Vorinstanz ist zu Recht nicht darauf eingegangen. Selbst wenn er nach der Kündigung Ansprüche aus der Verletzung des ABV erhoben hätte - die Vorinstanz hat dazu keine Feststellungen getroffen -, hätte umso mehr Anlass bestanden, diese im Rahmen der abschliessenden Vereinbarungen vorzubringen. Wenn der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer dies nicht tat, durfte der Beschwerdegegner nach Treu und Glauben davon ausgehen, mit den beiden Vereinbarungen vom 13. September 2012 seien alle Verpflichtungen dem Beschwerdeführer gegenüber erledigt. Dies umso mehr, als der Beschwerdeführer in seiner von der Vorinstanz zitierten Aussage selber ausführte, man habe den ABV nicht aussen vor lassen wollen, worauf der Beschwerdeführer mit keinem Wort eingeht. Es kann unter diesen Umständen offen bleiben, ob das weitere Argument der Vorinstanz, mit der Entschädigung des Substanzwerts der Aktien sei der künftige Ertrag und damit die künftigen Einkommensmöglichkeiten abgegolten worden, weshalb der Schutz der Forderungen des Beschwerdeführers für Erwerbsausfall zu einer doppelten Entschädigung führen würde, falsch ist, wie der Beschwerdeführer meint.

### **E. 3.2**

Vor diesem Hintergrund ist der angefochtene Entscheid zu bestätigen und kann offenbleiben, ob die Vorinstanz zu Recht annahm, der Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung des ABV und dem geltend gemachten Schaden (künftiger Erwerbsausfall) sei unterbrochen worden. Auf die diesbezüglichen Rügen ist nicht einzugehen.

### **E. 4**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.